



KOPIE

Das Land Sachsen-Anhalt,
vertreten durch den Kulturminister
(nachfolgend „Land“)



und

die Hansestadt Stendal,
vertreten durch den Oberbürgermeister
(nachfolgend „Stadt“)

schließen folgenden

Zuwendungsvertrag

gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698, 699) in Verbindung mit § 54 des VwVfG in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 2 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745) und §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30.04.1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.03.2017 (GVBl. LSA S. 55) in der jeweils geltenden Fassung

über die Förderung des Theaters der Altmark

Präambel

Das Land und die Stadt sind bestrebt, den Fortbestand des Theaters der Altmark auf eine gesicherte Grundlage zu stellen und die künstlerische Qualität der Bühne zu erhalten und zu fördern. Auf der Grundlage von Artikel 36 (3) der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt unterstützt das Land die Stadt bei der Unterhaltung ihres Theaters sowie der Erfüllung der als Mittelzentrum wahrzunehmenden Verpflichtungen in der Region. Die Stadt wird ihrerseits die Steigerung des künstlerischen Ranges ihrer Bühne befördern.

§ 1

- (1) Im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt das Land gemäß §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) auf der Grundlage des Haushaltsgesetzes 2017/18 vom 29.03.2017 und unter dem Vorbehalt des Haushaltsgesetzes 2019

sowie der Freigabe der Verpflichtungsermächtigung für die Theater- und Orchesterverträge durch das Ministerium der Finanzen für das Betreiben des Theaters eine nicht rückzahlbare Zuwendung in folgenden Jahresscheiben

2019: 1.682.200 €
2020: 1.682.200 €
2021: 1.682.200 €
2022: 1.682.200 €
2023: 1.682.200 €

als Projektförderung.

(2) Die Zuwendung des Landes dient ausschließlich der Mitfinanzierung der jährlich entstehenden Betriebskosten. Betriebskosten sind alle im laufenden Theaterbetrieb anfallenden Personal- und Sachkosten, ausgenommen Bauinvestitionen.

(3) Die Stadt sichert ihrem Theater der Altmark im Rahmen ihrer Verpflichtung aus § 5 Abs.1 und 2 dieses Vertrages Zuschüsse in folgenden Jahresscheiben zu

2019: 1.677.600 €
2020: 1.677.600 €
2021: 1.677.600 €
2022: 1.677.600 €
2023: 1.677.600 €.

§ 2

(1) Das Land und die Stadt stimmen in dem Ziel überein, das Theater der Altmark im Vertragszeitraum 2019 bis 2023 bei der weiteren Sicherung der Gewährung der Flächentarifverträge gemäß den Regelungen in den Abs. 2 und 3 zu unterstützen.

(2) Im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt das Land gemäß §§ 23, 44 LHO auf der Grundlage des Haushaltsgesetzes 2017/18 vom 29.03.2017 und unter dem Vorbehalt des Haushaltsgesetzes 2019 sowie der Freigabe der Verpflichtungsermächtigung für die Theater- und Orchesterverträge durch das Ministerium der Finanzen für die Dynamisierung der Personalkosten im Rahmen der in § 1 Abs. 1 dargestellten Zweckbindung eine nicht rückzahlbare Zuwendung in folgenden Jahresscheiben:

2019: 53.800 €
2020: 109.300 €
2021: 166.500 €
2022: 225.600 €
2023: 286.600 €

als Projektförderung.

- (3) Die Stadt sichert ihrem Theater im Rahmen ihrer Verpflichtung aus § 5 Abs. 1 und 2 dieses Vertrages nachfolgende Dynamisierungsanteile in folgenden Jahresscheiben zu:

2019: 53.800 €
2020: 109.300 €
2021: 166.500 €
2022: 225.600 €
2023: 286.600 €.

§ 3

- (1) Die Zuwendungen des Landes werden in gleich hohen Raten zu den Auszahlterminen 31.03., 31.08. und 30.11. jeden Jahres durch das Landesverwaltungsamt (LVWA) angewiesen.
- (2) Für die Zuwendungen gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (ANBest-Gk, Anlage zur VV-GK Nr. 5.1 zu § 44 LHO), sofern in diesem Vertrag keine abweichenden Regelungen getroffen wurden.
- (3) Die Verwendung der Zuwendungen gemäß diesem Vertrag ist durch die Stadt nachzuweisen. Die Prüfung der Verwendungsnachweise erfolgt durch das Landesverwaltungsamt.

§ 4

Mit den Zuwendungen für das Theater der Altmark fördert das Land die weitere Entwicklung und Profilierung eines Einspartentheaters mit der Sparte Schauspiel. Ein besonderes Förderinteresse ist auf ein vielfältiges Theaterangebot für Kinder und Jugendliche gerichtet. Konkret werden folgende Formate realisiert:

- Klassenzimmerstücke
- Stücke in Kindertagesstätten
- „Junges TdA“
- Spielklubs
- Jugend-Musical.

Darüber hinaus sind die im Modellprojekt „Theaterpädagogik in Sachsen-Anhalt“ erprobten Formate der theaterpädagogischen Arbeit fortzusetzen.

Das Theater sieht eine wichtige Aufgabe darin, seine künstlerischen Kompetenzen in Institutionen und Prozesse für die Belange der kulturellen Bildung einzubringen.

An der Wahrnehmung der Landesbühnenfunktion und der Erhaltung der kulturellen Umlandfunktion für die Altmark besteht ein erhebliches Landesinteresse. Für überregionale Gastspiele des Theaters ist Sachsen-Anhalt bevorzugtes Bespielgebiet.

Die Stadt hat das Ziel, mit dem an der Region und ihrem Publikum orientierten Theaterangebot im Vertragszeitraum je Spielzeit durchschnittlich 55.000 Zuschauer zu erreichen, durchschnittlich 550 Vorstellungen vorzuhalten und eine Eigeneinnahmequote von durchschnittlich 15% zu erreichen.

§ 5

- (1) Die Stadt verpflichtet sich im Rahmen ihres Haushaltes, die personell und sachlich notwendige Ausstattung (einschließlich der flächentariflichen Entgelte) des Theaters für die unter § 4 genannten Aufgabenstellungen und Erfolgskennziffern zu gewährleisten. Die Stadt sichert den Bestand und die Erhaltung der Spielstätte, die für die Erfüllung der unter § 4 genannten Aufgabenstellungen notwendig sind.

- (2) Die Stadt gewährleistet die jährliche Ausgeglichenheit des Wirtschaftsplanes und ermöglicht im Rahmen des gesetzlich Zulässigen und der Möglichkeiten des Kommunalverfassungsgesetzes und der Kommunalhaushaltsordnung insbesondere:
 - die größtmögliche haushaltsrechtliche Freiheit mit dem Ziel der kaufmännischen Betriebsführung und der eigenständigen Verwendung der Mittel,
 - den Verbleib der Mittel aus sämtlichen Einnahmen und eingeworbenen Drittmitteln beim Theater,
 - die Übertragbarkeit der Mittel in folgende Haushaltsjahre mit der Möglichkeit einer umfassenden Deckungsfähigkeit,
 - das Tragen von Verlusten und Überschreitungen unter Berücksichtigung von Deckungsfähigkeit und Übertragbarkeit durch das Theater selbst.

- (3) Bei strukturellen Veränderungen des Theaters ist das Land angemessen zu beteiligen. Bei vertraglichen Vereinbarungen zur Berufung oder Vertragsverlängerung der künstlerischen Leitung des Theaters (Intendantz) ist das Land zu informieren.

§ 6

- (1) Die Stadt und das Land streben an, dass die künstlerischen Potentiale und Ressourcen benachbarter Theaterstandorte insbesondere des Landes Sachsen-Anhalt durch Kooperationsvereinbarungen zur gegenseitigen Bereicherung des Theaterangebots für das Publikum genutzt werden.

- (2) Die Stadt prüft im Vertragszeitraum alle Maßnahmen, die geeignet sind, die Erfüllung der Vertragsziele nach § 4 und § 5 zu befördern. Diese sind in dem in § 3 Abs. 3 dargestellten Verfahren nachzuweisen.

§ 7

- (1) Die beigelegten Protokollnotizen Nr. 1 bis 5 sind als zusätzliche Nebenbestimmungen Bestandteil dieses Vertrages.
- (2) Die vertragsschließenden Parteien sind bestrebt, nach Maßgabe ihrer haushaltsrechtlichen Möglichkeiten ein Jahr vor Ablauf dieses Vertrages entsprechende Verhandlungen über einen Anschlussvertrag aufzunehmen.

§ 8

- (1) Gemäß § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. mit § 60 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) kann jede Vertragspartei die Anpassung des Vertragsinhalts an die geänderten Verhältnisse verlangen oder, sofern eine Anpassung nicht möglich ist oder einer Vertragspartei nicht zuzumuten ist, den Vertrag kündigen. § 1 VwVfG LSA i. V. mit § 62 VwVfG findet Anwendung.
- (2) Verwendet die Stadt die Zuwendungen entgegen dem in diesem Vertrag festgelegten Zweck, ist sie zur sofortigen Rückzahlung der Zuwendungen verpflichtet. Die Stadt unterwirft sich hinsichtlich dieser Zahlungsverpflichtung der sofortigen Vollstreckung nach § 1 VwVfG LSA i. V. mit § 61 VwVfG.
- (3) Bei zweckwidriger Verwendung der Zuwendungen oder bei der Verletzung anderer Verpflichtungen durch die Stadt hat das Land neben seinen Ansprüchen auf Erfüllung, Schadensersatz wegen Nichterfüllung und aus positiver Vertragsverletzung das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Das Rücktrittsrecht des Landes besteht auch, wenn die Stadt die Zuwendungen durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren.
- (4) Der Anspruch nach Absatz 2 ist vom Zeitpunkt, an dem die Stadt die Zuwendungen erhält, jährlich mit fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) zu verzinsen. Im Fall des Rücktritts nach Absatz 3 ist der Anspruch auf Rückzahlung ab dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung jährlich mit fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen. Von der Zinsforderung kann abgesehen werden, wenn die Stadt die Umstände, die zum Entstehen des Erstattungsanspruchs geführt haben, nicht zu vertreten hat und den Betrag innerhalb der festgesetzten Frist leistet.
- (5) Das Rücktrittsrecht bzw. das Recht der fristlosen Kündigung des Landes aus wichtigem Grund bleiben hiervon unberührt.

- (6) Dieser Vertrag ist seitens des Landes von der Landesregierung und seitens des Trägers von den kommunalen Gremien beschlossen worden. Er bedarf keiner weiteren Genehmigung und begründet für beide Vertragspartner mit der Unterzeichnung auf die gesamte Laufzeit unmittelbare Rechtsverpflichtungen.

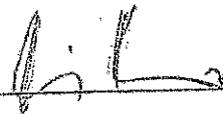
§ 9

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, in einem derartigen Fall eine wirksame oder durchführbare Bestimmung an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren zu setzen, die dem Geist und Zweck der zu ersetzenden Bestimmung so weit wie möglich entspricht.

§ 10

Der Vertrag wird geschlossen für die Laufzeit vom 1.1.2019 bis 31.12.2023.

Magdeburg, den 20.12.18



Der Kulturminister des
Landes Sachsen-Anhalt

Stendal, den 20.12.18



Der Oberbürgermeister
der Stadt Stendal

Protokollnotizen
zum Zuwendungsvertrag zwischen dem Land Sachsen-Anhalt und der
Stadt Stendal über die Förderung des Theaters der Altmark

Die vertragsschließenden Parteien sind nach mehreren Verhandlungen übereingekommen, einzelne Bestimmungen des Vertrages durch Protokollnotizen zu präzisieren. Die Protokollnotizen sind entsprechend § 7 Abs. 1 Bestandteil des Vertrages.

1. Protokollnotiz zu § 1 Abs. 1 und 3

Die mit diesem Vertrag vereinbarte Förderung des Theaters der Altmark schließt zusätzliche Projektförderungen durch das Land nicht aus.

2. Protokollnotiz zu § 3 Abs. 3

Die Prüfung der vom städtischen Rechnungsprüfungsamt vorgeprüften Verwendungsnachweise erfolgt entsprechend den einschlägigen Rechtsvorschriften durch das LVwA. Der jeweilige Wirtschaftsprüfungsbericht ist dem Verwendungsnachweis beizufügen. Im Rahmen der Verwendungsnachweisführung ist durch die Stadt der Nachweis zu führen, dass die in diesem Vertrag vereinbarten Förderzwecke und Leistungen erreicht wurden. Neben dem Wirtschaftsprüfungsbericht, dem Verwendungsnachweis über die Fördermittel des Betriebskostenzuschusses sind die jährlichen Eckdatenerhebungen sowie erläuternden Sachberichte Teil des Verwendungsnachweises durch die Stadt.

3. Protokollnotiz zu § 4

Die Stadt strebt an, ihre künstlerisch-kulturellen Angebote auszubauen. Die in § 4 genannten Erfolgskriterien sowie alle aus den jährlichen Eckdatenerhebungen gewonnenen Daten (Vorstellungen am Standort, Gastspiele in Sachsen-Anhalt, Zuschauer in Sachsen-Anhalt, Gastspiele im übrigen Bundesgebiet, Zuschauer im übrigen Bundesgebiet, Inszenierungen insgesamt, Inszenierungen für Kinder und Jugendliche, Aufführungen für Kinder und Jugendliche, theaterpädagogische Veranstaltungen/Formate der kulturellen Bildung, Kooperationen mit Schulen, Mitarbeiterkennziffern und -entwicklungen) dienen dem Land zur Erfolgskontrolle und werden die Grundlage für die Perspektivplanung nach dem Jahr 2023 bilden.

Dem Land steht das Recht zu, in besonderen Fällen bei eigenen Veranstaltungen - nach vorheriger rechtzeitiger Absprache mit der Theaterleitung und der Stadt - das Theatergebäude sowie die Mitwirkung des künstlerischen Ensembles unentgeltlich in Anspruch zu nehmen.

4. Protokollnotiz zu § 5 Abs. 3

Zur Beteiligung des Landes gehört, dass geplante strukturelle, aber auch personelle Veränderungen des Theaters dem Land frühzeitig angezeigt und begründet sowie nicht ohne vorherige Abstimmung mit dem Land vollzogen werden.
Bei Neubesetzung bzw. Vertragsverlängerung der künstlerischen Leitung des Theaters (Intendanz) ist das Land in geeigneter Form zu informieren.

5. Protokollnotiz zu § 6 Abs. 2

Die vertragsschließenden Seiten stimmen darin überein, dass ein Theater für die Region auch maßgeblich durch die Region finanziert werden muss. Insofern wird der Vertragszeitraum durch die Stadt genutzt, um die Rahmenbedingungen für eine angemessene Mitfinanzierung des Theaters der Altmark durch Städte, Gemeinden und Landkreise der Region weiter zu stabilisieren bzw. Voraussetzungen für eine Mehrträgerschaft zu schaffen. Das Land wird die Stadt bei diesem Bemühen unterstützen.